

REESER



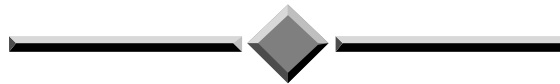
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 6, Jahrgang 2023, vom 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

Satzung der Stadt Rees für eine Veränderungssperre für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44a „Florastraße“



Satzung der Stadt Rees für eine Veränderungssperre für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44 A „Florastraße vom 30.03.2023

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 28.03.2023 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Planung

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Umwelt, Planung, Bauen und Vergabe des Rates der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes R 44 A „Florastraße“ gem. § 9 Abs. 2a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für das Grundstück 586, Flur 17, Gemarkung Rees, das im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes R 44A „Florastraße“ liegt, eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 586, Flur 17, Gemarkung Rees.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt durch die gestrichelte Linie kenntlich gemacht.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Rees hat am 28.03.2022 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Rees, 29.03.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen die Veränderungssperre nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rees, 30.03.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

